

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365, 371), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.09.2015 (GVBl. S. 131, 133) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wipfratal in seiner Sitzung am 27.01.2016 die 2. Neufassung der Satzung der Gemeinde Wipfratal über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in gemeindlicher Trägerschaft beschlossen:

**Neufassung der Satzung der Gemeinde Wipfratal über die Benutzung von  
Kindertageseinrichtungen in gemeindlicher Trägerschaft  
(Kita-Benutzungssatzung – KitaBenS)**

**§ 1**

**Kindertageseinrichtungen**

(1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) in Trägerschaft der Gemeinde Wipfratal. In diesen werden Kinder regelmäßig ganztägig oder halbtags durch pädagogisches Fachpersonal betreut.

(2) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

**§ 2**

**Träger und Rechtsform**

(1) Die Gemeinde Wipfratal ist Träger der öffentlichen Kindertageseinrichtungen in Marlishausen und Wipfra. Sie betreibt diese im Sinne des ThürKitaG in Verbindung mit den hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen (Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung – ThürKitaVO) als öffentliche Einrichtungen.

(2) Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Es endet mit Vertragsende, durch Vertragskündigung oder einseitigen Ausschluss des Kindes.

**§ 3**

**Kreis der Berechtigten**

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Wipfratal ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Ein Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und

Betreuung in einer Kindertageseinrichtung besteht nach § 2 ThürKitaG für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Für Kinder zwischen dem ersten und vollendeten zweiten Lebensjahr steht im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazität eine Kindertageseinrichtung unter der Trägerschaft des AWO Kreisverbandes Ilm-Kreis e.V. zur Verfügung. In den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wipfratal können berechnigte Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr gebildet, erzogen und betreut werden.

(2) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist freiwillig.

(3) Eine Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Gemeinde Wipfratal und deren Ortsteile haben, kann auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts der Erziehungsberechnigten nach § 4 ThürKitaG nur erfolgen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.

(4) Für die Betreuung von Kindern, deren Erziehungsberechnigte ihren festen Wohnsitz während des Benutzungsverhältnisses außerhalb des Gebietes der Gemeinde Wipfratal verlegen, endet das Benutzungsverhältnis spätestens am Ende des Betreuungsjahres, in dem die Wohnsitzänderung erfolgt ist, im Wege der einseitigen (Vertragskündigung) oder einvernehmlichen (Vertragsaufhebung) Beendigung.

#### **§ 4**

#### **Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

#### **§ 5**

#### **Aufnahme**

(1) Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.

(2) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Der Bedarf ist durch die Erziehungsberechnigten in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitzuteilen. Zudem muss die Wohnsitzgemeinde bestätigen, dass die entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG durch sie getragen werden. Dieser Nachweis ist durch die Erziehungsberechnigten beizubringen. Der Betreuungsvertrag gilt zunächst für die Dauer eines Jahres und kann durch die Erziehungsberechnigten fristgerecht gemäß Absatz 1 neu beantragt werden. Die Gemeinde entscheidet über diesen Antrag entsprechend der vorhandenen Kapazitäten. Beabsichtigen die Erziehungsberechnigten mit ihren Kindern ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Gemeinde Wipfratal zu verlegen und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde durch die Erziehungsberechnigten ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden. Das Benutzungsverhältnis endet

spätestens am Ende des Betreuungsjahres, in dem die Wohnsitzänderung erfolgt ist im Wege der einseitigen oder einvernehmlichen Beendigung.

(3) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der örtlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Alle Änderungen der bei der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten sind der Verwaltung oder der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Werden Daten verweigert, unvollständig oder unrichtig gemacht, kann der Abschluss eines Benutzungsvertrages abgelehnt werden.

(5) Die verbindliche Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung eines Benutzungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten. Das im Benutzungsvertrag ausgewiesene Datum der Aufnahme ist mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses identisch.

(6) Vor der ersten Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Wipfratal ist durch eine amtsärztliche bzw. ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind gesundheitlich geeignet sowie von ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) frei ist. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein, gerechnet ab dem ersten Aufnahmetag. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten nach dem IfSG leiden, werden nicht aufgenommen.

(7) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit einer Eingewöhnungszeit, die in Absprache mit der Leitung der Einrichtung individuell entsprechend der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung gestaltet wird.

(8) Über die Gruppenbildung entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten auf der Grundlage des zur Verfügung stehenden Fachpersonals und der vorhandenen räumlichen Bedingungen sowie nach den Regelungen der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO). Die aufgenommenen Kinder werden in altershomogenen oder altersgemischten Gruppen betreut.

## **§ 6**

### **Betreuungszeiten**

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit zwischen einer Ganztags- und Halbtagsbetreuung zu wählen:

1. ganztags, wobei der Betreuungsumfang 10 Stunden nicht überschreiten soll
2. halbtags (nicht mehr als 5 Stunden) ab Öffnung der Kindertageseinrichtungen bis einschließlich Mittagessen.

(3) Im Interesse der pädagogischen Arbeit ist es wünschenswert, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen und ihnen die Möglichkeit gegeben wird an Bildungs- und Spielangeboten teilzunehmen.

(4) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an zwei beweglichen Tagen geschlossen. Sie werden nach Anhörung des Elternbeirates und der Leitung der Kindertageseinrichtungen festgelegt und bis zum 30.11. jeden Jahres bekannt gegeben. Weitere zwei Schließtage können für Fortbildungen des Betreuungspersonals festgelegt werden. Außerdem bleiben die Kindertageseinrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

(5) Bekanntgaben erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde und durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen.

(6) Eine tageweise Schließung der Kindertageseinrichtungen bei baulichen Maßnahmen und zu Fortbildungsmaßnahmen ist möglich. Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig, jedoch mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme informiert. Bei anderen notwendig werdenden Schließungen erfolgt die Information der Erziehungsberechtigten unverzüglich. Im Falle von Schließungen ist die Gemeinde Wipfratal während dieser Zeit verpflichtet, bei Nachweis eines als dringend begründeten Betreuungsbedarfes im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Ausweichplätze bereitzustellen.

## **§ 7 Verpflegung**

(1) Es wird in allen Kindertageseinrichtungen ein warmes Mittagessen angeboten; alles Weitere regelt die Hausordnung.

(2) Für die Inanspruchnahme der Essensversorgung in den Kindertageseinrichtungen schließen die Erziehungsberechtigten mit dem Versorger einen privatrechtlichen Vertrag ab. Nimmt das Kind nicht an den angebotenen Mahlzeiten teil, so ist es nach dem Frühstück zu bringen oder vor dem Mittagessen/Vesper abzuholen.

## **§ 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

(1) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist und im Notfall benachrichtigt werden kann (bevollmächtigter Personenkreis). Diese Erklärung kann nur schriftlich widerrufen oder geändert werden.

(2) Im Benutzungsvertrag ist durch die Erziehungsberechtigten anzugeben, welche Möglichkeiten bestehen, die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen (aktuelle Privat- und Dienstanschrift sowie entsprechende Telefonnummern). Änderungen zu diesen Angaben sind stets unaufgefordert gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung bekannt zu geben.

(3) Die Erziehungsberechtigten oder der bevollmächtigte Personenkreis übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem jeweiligen Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder an das Personal und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen.

(4) Wird ein Kind nicht innerhalb der unter § 6 benannten regulären Betreuungszeit abgeholt, so wird das Kind zu Lasten der Erziehungsberechtigten kostenpflichtig weiter betreut. Bei Überschreitung der regulären Betreuungszeit kann nach vorheriger Androhung ein Entgelt nach Maßgabe der Kita-Gebührensatzung (KitaGebS) berechnet werden.

(5) Bei Abwesenheit des Kindes ist das pädagogische Fachpersonal der Kindertageseinrichtung unverzüglich, spätestens jedoch bis 8:30 Uhr des ersten Fehltages, zu informieren. Bei längerem Fehlen des Kindes sollen die Erziehungsberechtigten in regelmäßigem Kontakt mit der Einrichtung bleiben.

(6) Die Erziehungsberechtigten sollen im Interesse des Kindes und einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit an den Elternversammlungen teilnehmen und mit dem pädagogischen Fachpersonal in Fragen der Erziehung zusammenarbeiten.

(7) Für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung ist von den Erziehungsberechtigten eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu entrichten. Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einschließlich der Gebührensatzung einzuhalten.

(8) Die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist für die Erziehungsberechtigten sowie den berechtigten Personenkreis verbindlich.

(9) Die Gemeinde Wipfratal ist nicht verpflichtet, ihr überbrachte Erklärungen bzw. Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

## **§ 9**

### **Gesundheitsvorsorge**

(1) Erkrankte Kinder mit einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz sind vom Besuch der Kindertageseinrichtung für die vom Arzt festgestellte Dauer ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet der Amtsarzt.

Nach jeder Erkrankung im Sinne des Satzes 1 muss vor einem Wiederbesuch der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.

(2) Bei einem Verdacht oder offenem Auftreten einer ansteckenden Krankheit haben die Erziehungsberechtigten unverzüglich die Leitung oder das Fachpersonal der Kindertageseinrichtung zu unterrichten.

Bei jeder ansteckenden Krankheit (z.B. Erbrechen, Durchfall) oder einem Verdacht kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung durch die Leitung verlangt werden.

(3) Werden vom pädagogischen Fachpersonal Symptome einer Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen oder für Abholung zu sorgen.

(4) Erwachsene und Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

## **§ 10**

### **Aufsichtspflicht**

(1) Die Betreuung und somit die Rechtspflicht zur Aufsicht über die Kinder beginnt mit der persönlichen Übernahme der Kinder durch das pädagogische Fachpersonal innerhalb der Kindertageseinrichtung. Die Aufsichtspflicht endet mit der persönlichen Übergabe an die Erziehungsberechtigten bzw. die zur Abholung berechtigte Person. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Erziehungsberechtigten bzw. den sonst dazu berechtigten Personen.

(2) Gestatten die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Hin- und/oder Rückweg von der Kindertageseinrichtung allein antritt, so haben sie hierüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben. Darin versichern die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind verkehrserfahren und verkehrstüchtig ist. In diesen Fällen endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals mit der Verabschiedung des Kindes.

(3) Für Kinder, die allein in die Kindertageseinrichtung kommen, beginnt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals, sobald sich das Kind beim pädagogischen Fachpersonal gemeldet hat.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung und den Erziehungsberechtigten (z.B. Festen, Ausflügen usw.) sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung getroffen wurde.

## **§ 11**

### **Pflichten des pädagogischen Fachpersonals**

(1) Die Kindertageseinrichtungen nehmen ihren Auftrag zum Wohl des Kindes im ständigen Austausch mit den Erziehungsberechtigten wahr und gewährleisten deren Anspruch auf Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung ihres Kindes. Das pädagogische Fachpersonal steht für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Erziehungsberechtigten. Bei Bedarf werden die Erziehungsberechtigten durch das pädagogische Fachpersonal auf Angebote zur Familienbildung sowie Frühförderung hingewiesen.

(2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt.

(3) Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Gemeinde Wipfratal oder ein von ihm Beauftragter aus. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist durch den Bürgermeister ermächtigt, das Hausrecht auszuüben.

## **§ 12**

### **Verhalten bei Unfällen, Versicherung**

(1) Jedes Kind, welches aufgrund eines bestehenden Benutzungsverhältnisses in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wipfratal betreut wird, ist gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch auf dem Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden.

(2) Sollte das Kind in der Kindertageseinrichtung einen Unfall erleiden bzw. so schwer erkranken, dass sofortige Hilfe erforderlich ist, hat das pädagogische Fachpersonal der Kindertageseinrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus zu veranlassen und die Erziehungsberechtigten zu informieren.

(3) Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

## **§ 13**

### **Elternbeirat**

(1) In jeder Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, an Entscheidungen der Kindertageseinrichtung über den Elternbeirat mitzuwirken. Die Aufgabe, Befugnisse und Rechte ergeben sich aus § 10 ThürKitaG.

(2) Des Weiteren haben die Erziehungsberechtigten das Recht, für die Gesamtheit der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wipfratal eine Gemeindeelternvertretung zu bilden.

## **§ 14**

### **Ausschluss eines Kindes**

Die Gemeinde Wipfratal ist berechtigt nach einer Einzelfallprüfung, die sich pädagogisch, personell und organisatorisch mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt hat, Kinder befristet oder dauerhaft vom Besuch ihrer derzeitigen Kindertageseinrichtung auszuschließen wenn:

1. die Erziehungsberechtigte gegen die Bestimmungen der Gebührensatzung verstoßen. Insbesondere dann, wenn sie mit der Entrichtung der Gebühren mindestens 1 Monat im Rückstand sind. Es sei denn, dass eine anders lautende schriftliche Vereinbarung darüber getroffen wurde.
2. Die Gefahr besteht, dass das Kind andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung muss schriftlich nachgewiesen und den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden. Vor dem beabsichtigten Ausschluss hat eine gemeinsame Beratung mit den Erziehungsberechtigten zu erfolgen, bei welcher die Kindergartenleitung

und der Bürgermeister bzw. ein von ihm Bevollmächtigter teilnimmt. Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung.

## **§ 15**

### **Vertragsänderung, Vertragsende, Kündigung**

(1) Anträge auf Vertragsänderungen (z.B. Betreuungsumfang oder Betreuungsort) haben schriftlich zu erfolgen. Sie müssen in der Regel spätestens vier Wochen vor der gewünschten Änderung des Betreuungsverhältnisses bei der Verwaltung eingegangen sein. Sie können nur mit Wirkung zum 15. eines Monats oder zum Monatsende vorgenommen werden.

(2) Die Vertragspartner können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen vor Beendigung, aus wichtigem Grund jederzeit, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder der Leitung der Kindertageseinrichtung mit Wirkung zum 15. eines Monats oder zum Monatsende kündigen. Das Benutzungsverhältnis gilt mit Wirkung der Kündigung des Betreuungsvertrages als widerrufen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Posteingangs in der Kindertageseinrichtung bzw. in der Gemeindeverwaltung maßgebend.

## **§ 16**

### **Gespeicherte Daten**

(1) Für die Bearbeitung der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgend personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und des Kindes  
Geburtsdatum des Kindes, Bankverbindung des Gebührenschuldners
- b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage (z.B. Anwesenheit der Kinder, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie)

(2) Die Löschung der Daten nach Abs. 1 Buchstabe a) erfolgt zwei Jahre nach Beendigung des Benutzungsvertrages bzw. zwei Jahre nach Begleichung der noch offenen Gebührenschild. Die Löschung der Daten nach Abs. 1 Buchstabe b) erfolgt nach Ablauf der gesetzlich definierten Frist zur Aufbewahrung von Buchungsunterlagen.

(3) Durch Bekanntmachung dieser Satzung gelten die Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien der Gemeinde Wipfratal als unterrichtet.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden hiermit die Satzung vom 07.12.2006 sowie der Nachtrag vom 15.01.2009 aufgehoben und ersetzt.

Wipfratal, den 25.02.2016



Schmidt  
Bürgermeister

- Siegel -